"Dann werde ich eben Bundeskanzlerin!"

Vom Recht am öffentlichen Raum

Maryam Kamil Abdulsalam

"Ich bin doch politisch aktiv", sagt Sara S., als ich sie frage, warum sie sich nicht politisch engagiere. "Nur eben nicht in einer Partei." Ihr Verständnis und ihr Anspruch gesellschaftlich mitzugestalten, erstreckt sich auf viel mehr als die Parteienlandschaft. Seit vielen Jahren ist sie in einer Jugendorganisation aktiv.

Sich politisch zu engagieren bedeutet auch, Anspruch auf gesellschaftliche Repräsentanz zu erheben und seinen Platz im öffentlichen Raum zu finden. Für junge Migrant_innen ist das alles andere als selbstverständlich. Ihrer Eltern- und Großelterngeneration, der sogenannten Gastarbeitergeneration, war von vornherein klar, dass es für sie keinen Platz am Tisch geben würde, um mitzureden, wie es Aladin El-Mafaalani in seinem Buch "Das Integrationsparadox" metaphorisch beschreibt. Um glaubhaft zu vermitteln, dass allen Bürger_innen gleichermaßen ein Platz am Tisch zusteht, bedarf es Vorbilder und einer Sichtbarkeit von Vielfalt; Lippenbekenntnisse genügen nicht. Diese Vielfalt muss sich nicht nur in politischen Ämtern, sondern in allen staatlichen Strukturen widerspiegeln. Man sollte meinen, eine solche Sichtbarkeit von Vielfalt würde in Deutschland im Sinne des staatlichen Gleichstellungsauftrags rechtlich gefördert werden. Doch das Gegenteil ist der Fall.

Gesetzliche, diskriminierend wirkende Zugangsbeschränkungen zu öffentlichen Ämtern, wie beispielsweise zum Lehramt, Richteramt oder zur Staats-

anwaltschaft, entwickeln eine negative Wirkung, die weit über die tatsächlich adressierten Berufsgruppen hinausgeht.

Eine 13-Jährige, die aufgrund ihres Namens als muslimisch gelesen und im schulischen Berufsberatungsangebot darauf hingewiesen wird, dass ihr bestimmte Berufe, wie die der Lehrerin, Anwältin oder Richterin nicht ohne Probleme offen stehen, sollte sie je ein Kopftuch tragen wollen, wird nicht etwa denken: "Wenn ich aufgrund meiner Religionszugehörigkeit nicht Lehrerin werden kann, dann werde ich eben Bundeskanzlerin!"

Sie wird viel eher das Gefühl haben, in staatlichen Berufen und Funktionen nicht erwünscht zu sein.

Seit der ersten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts 2003¹, die ein Kopftuchverbot für Lehrerinnen unter bestimmten Bedingungen für zulässig erklärte, vergingen zwölf kräftezehrende Jahre bis das Gericht die erlassenen Verbote als zu weitreichend ablehnte: Demnach verletzt ein pauschales Verbot die Religionsfreiheit der Betroffenen unverhältnismäßig und es wird festgestellt, dass eine Lehrerin durch das bloße Tragen eines Kopftuches die Neutralitätspflicht des Staates nicht gefährdet.² Der Stand heute: In fast allen Bundesländern arbeiten Lehrerinnen mit Kopftuch, und das problemlos. Nur in Berlin kämpfen sie noch immer um ihr Recht zu unterrichten. Muslimische Rechtsreferendarinnen, Richterinnen und Staatsanwältinnen müssen sich nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2020 noch immer zwischen ihrem religiös begründeten Tuch oder ihren beruflichen Träumen entscheiden.

Diese Verbote treffen faktisch zunächst nur einen kleinen Teil derjenigen, die als migrantisch gelesen werden, doch darüber hinaus entfalten diese Verbote eine erhebliche Breitenwirkung: Nicht nur, dass in Beratungsgesprächen — wie oben beschrieben — fälschlicherweise auch weitere Berufsgruppen wie etwa Anwältin als unzugänglich dargestellt werden. Für viele junge

74 75

¹ BVerfG, Entscheidung v. 23.09.2003 – 2 BvR 1436/02.

² BVerfG, Entscheidung v. 15.01.2015 — 1 BvR 471/10.

Migrant_innen werfen sie immer wieder ähnliche Fragen auf: Kann ich das Studium überhaupt absolvieren? Kann ich überhaupt im juristischen Bereich arbeiten? Kann ich verbeamtet werden?

Die Ausgrenzungserfahrung vertieft sich noch weiter, wenn im Niedersächsischen Gesetzesentwurf³ für ein Verbot religiöser Symbole im gesamten Justizdienst die Bewertung, welchen Aussagegehalt diese Symbole haben, einer "fiktive(n) dritte(n) Person aus dem Kulturkreis der Bundesrepublik Deutschland" überantwortet wird. Damit entscheidet letztlich die Perspektive einer fiktiven weißen Person darüber, wer bestimmte staatliche Ämter bekleiden darf und wer nicht.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner letzten sogenannten Kopftuch-III-Entscheidung⁴ deutlich gemacht: Religionsfreiheit nach Art. 4 Abs. 1, 2 GG und die staatliche Verpflichtung zur Neutralität stehen einander zwar gegenüber. Aber es steht dem Gesetzgeber frei, ob er Verbotsgesetze erlässt oder ob er muslimische Frauen, die ein Kopftuch tragen, in allen staatlichen Berufen zulassen möchte. Hier ist die Politik in der Pflicht, eine Entscheidung für — und nicht gegen — mehr Teilhabe zu fällen.

Wer sich trotz der gegebenen Widerstände in die Politik und damit auch in die Öffentlichkeit wagt, riskiert viel: Dr. Karamba Diaby wird regelmäßig beleidigt und bedroht, weil er Schwarz ist. Sener Sahin wurde unter so viel Druck gesetzt, dass er seine Bürgermeisterkandidatur im schwäbischen Wallerstein zurückzog, weil er Muslim ist. Sawsan Chebli wird immer wieder Opfer von öffentlichen Anfeindungen, weil sie offen über den Flucht- und Migrationshintergrund ihrer Familie spricht.

Zugegeben, dies ist kein ausschließliches Problem von Personen, die sich politisch engagieren. Öffentliche Sichtbarkeit und Wahrnehmung reichen aus, wie uns die Fälle von der NSU-Opferanwältin Seda Basay-Yildiz und

der Kabarettistin Idil Baydar zeigen. Ihre persönlichen Daten, darunter auch die private Wohnadresse, wurden von hessischen Polizeicomputern abgerufen und in die Hände von Rechten des Netzwerks NSU 2.0 gespielt, die diese für Todesdrohungen nutzten. Solche Geschehnisse befördern unter Migrant_innen, speziell unter migrantischen Frauen, die Angst, öffentlich sichtbar zu sein und wahrgenommen zu werden. Eine Ursache für diese Vorfälle liegt einerseits darin, dass Polizei und andere Sicherheitsbehörden Rechtsextreme und Rechtsgesinnte in ihren eigenen Reihen haben. Eine vernachlässigte Verfolgung der Vorfälle der letzten Jahre, eine wenig überprüfende Einstellungspraxis und eine immer noch herrschende "Einzelfall-Mentalität" kann sowohl der Politik als auch staatlichen Organen zum Vorwurf gemacht werden.

Andererseits sind etliche gleichgelagerte Fälle nie aufgeklärt worden, weil die Nachvollziehbarkeit des Datenabrufs in den Sicherheitsbehörden nicht gesichert war.⁵ Personalisierte Zugriffsrechte, Abrufdokumentation und Nachverfolgbarkeit von Datenverarbeitung ist eben nicht nur übersteigerter Datenschutz, sondern kann für Betroffene, meist migrantisch gelesene Personen, den Unterschied machen zwischen einem Leben in Unsicherheit oder einem angstfreieren Leben, Wirken und Engagieren.

K

Maryam Kamil Abdulsalam ist wissenschaftliche Mitarbeiterin und Doktorandin am Institut für Öffentliches Recht an der Universität Bonn. Als Vorsitzende des Aktionsbündnis muslimischer Frauen (AmF) e. V. setzt sie sich für die Teilhabe und Sichtbarkeit von Frauen aus sichtbaren Minderheiten ein.

.

.

76

³ Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Rechts der richterlichen Mitbestimmung und zur Stärkung der Neutralität der Justiz, S. 21.

⁴ BVerfG, Entscheidung v. 14.1.2020 – 2 BvR 1333/17.

⁵ Karolin Schwarz: Datenlecks und Morddrohungen, in: Matthias Meisner/Heike Kleffner (Hg.), Extreme Sicherheit. Rechtsradikale in Polizei, Verfassungsschutz, Bundeswehr und Justiz, Freiburg i. Br. 2019, S. 75 f.